Beilage 918/2013 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags XXVII. Gesetzgebungsperiode

Initiativantrag

der unterzeichneten freiheitlichen Abgeordneten betreffend

die Herstellung des rechtmäßigen Zustands bei Kanal- und Wasserbenützungsgebühren

Gemäß § 25 Abs. 6 der Landtagsgeschäftsordnung wird dieser Antrag als dringlich bezeichnet.

Der Oö. Landtag möge beschließen:

Resolution

Die Oö. Landesregierung wird aufgefordert, den aktuellen Erkenntnissen des Rechnungshofes und Vorgaben für Kanal-Folge zu leisten die die Festsetzung der und Wasserbenützungsgebühren dahingehend zu ändern, dass jene Gemeinden, die ihren ordentlichen Haushalt nicht ausgleichen können und für dessen Ausgleich Bedarfzuweisungsmittel beanspruchen, keine erhöhten Benützungsgebühren für Wasser und Kanal einzuheben haben, die um mindestens 20 Cents über den Mindestgebühren des Landes liegen.

Begründung

Mit den jährlichen Erlässen zur Erstellung der Voranschläge der heimischen Gemeinden gibt die Oö. Landesregierung vor, dass jene Gemeinden, die ihren ordentlichen Haushalt nicht ausgleichen können und für dessen Ausgleich Bedarfszuweisungsmittel beanspruchen, Kanal- und Wasserbenützungsgebühren einzuheben haben, die um mindestens 20 Cents über den Mindestgebühren des Landes liegen müssen. Diese Regelung zielt einzig und alleine auf eine Aufbesserung des Gemeindehaushalts von Abgangsgemeinden ab und stellt dabei eine eklatante Ungleichbehandlung der Bürger dar.

Außerdem hat der Rechnungshof mit Verweis auf ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs festgestellt, dass die Vorgaben des Landes Oberösterreich nicht rechtskonform sind. Überhöhte Gebühren sind nur in bestimmten Grenzen zulässig, nicht jedoch zur Verwendung für allgemeine Haushaltsbelange der Gemeinden.

Um einen rechtmäßigen Zustand herzustellen und eine Gleichbehandlung aller oberösterreichischen Gemeindebürger sicherzustellen, ist eine Änderung der Vorgaben der Oö. Landesregierung unabdingbar.

(Anm.: FPÖ-Fraktion)
Steinkellner, Cramer, Povysil, Mahr, Nerat, Lackner, Wall, Schießl, Klinger